

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1972

Ausgegeben und versendet am 10. März 1972

2. Stück

5. Gesetz vom 20. Dezember 1971, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1971 ergänzt wird (1. Ergänzung zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1971).
6. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Jänner 1972 über die Aufhebung des Schlachthauszwanges für das Gebiet der Gemeinde Neusiedl am See.
7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Feber 1972 über die Regelung der Reisekosten und der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Grundverkehrskommissionen.
8. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 28. Feber 1972 über die Aufhebung von Bestimmungen des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

5. Gesetz vom 20. Dezember 1971, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1971 ergänzt wird (1. Ergänzung zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1971).

Der Landtag hat beschlossen:

Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 31, wird wie folgt ergänzt:

Auf die Landesvertragsbediensteten ist folgendes Bundesgesetz sinngemäß anzuwenden:

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1971, BGBl. Nr. 281, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (18. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle).

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Krikler Kery

6. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Jänner 1972 über die Aufhebung des Schlachthauszwanges für das Gebiet der Gemeinde Neusiedl am See.

Auf Grund des § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

Die Verfügung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. April 1935, Zahl III/1-75/8-1935, mit welcher für das Gebiet der Gemeinde Neusiedl am See die Benützung von Privatschlachthäusern untersagt wurde, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1974 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
DDr. Grohotolsky

7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Feber 1972 über die Regelung der Reisekosten und der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Grundverkehrskommissionen.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 4 und 16 Abs. 2 des Landesgrundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 11/1955, in der Fas-

sung der Landesgesetze LGBl. Nr. 3/1958, LGBl. Nr. 16/1962 und LGBl. Nr. 16/1966 wird verordnet:

§ 1

Den Mitgliedern der Grundverkehrslandeskommision und den Mitgliedern der Grundverkehrsbezirkskommissionen sowie den den Sitzungen dieser Kommissionen beigezogenen Schriftführern gebührt der Ersatz der Reisekosten für die Beförderung mit einem Massenbeförderungsmittel. Bei mehreren Wagenklassen wird die niedrigste Wagenklasse vergütet. Bei Benützung eines Kraftfahrzeuges gebührt eine Entschädigung von S 1,50 je Kilometer Wegstrecke.

§ 2

(1) Die Höhe des Sitzungsgeldes für die im öffentlichen Dienst oder im Dienst einer gesetzlichen Interessenvertretung stehenden Mitglieder der Grundverkehrslandeskommision und der Grundverkehrsbezirkskommissionen sowie für die den Sitzungen dieser Kommissionen beigezogenen Schriftführer beträgt

- a) bei einer Dauer der Sitzung bis zu zwei Stunden S 80.— und
- b) bei einer Dauer der Sitzung über zwei Stunden S 120.—.

(2) Die Höhe des Sitzungsgeldes für die nicht im öffentlichen Dienst oder nicht im Dienste einer gesetzlichen Interessenvertretung stehenden Mitglieder der Grundverkehrslandeskommision sowie der Grundverkehrsbezirkskommissionen beträgt

- a) bei einer Dauer der Sitzung bis zu zwei Stunden S 200.— und
- b) bei einer Dauer der Sitzung über zwei Stunden S 250.—.

(3) Den Vorsitzenden der Grundverkehrsbezirkskommissionen gebühren im Falle des Abs. 1 lit. a S 150.—, im Falle des Abs. 1 lit. b S 200.— als Sitzungsgeld.

(4) Dem Vorsitzenden der Grundverkehrslandeskommision gebühren im Falle des Absatzes 1 lit. a S 250.—, im Falle des Absatzes 1 lit. b S 300.— als Sitzungsgeld.

§ 3

Kommen bei den Verhandlungen der Grundverkehrskommissionen mehrere Geschäftsstücke zur Behandlung, so sind die auf Grund der §§ 1 und 2 erwachsenden Gebühren nach billigem Ermessen auf die einzelnen Fälle aufzuteilen.

§ 4

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung verliert die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. April 1966, LGBl. Nr. 17/1966, ihre Wirksamkeit.

Für die Landesregierung:

Polster

8. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 28. Feber 1972 über die Aufhebung von Bestimmungen des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und den §§ 64 und 65 des

Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Dezember 1971, Zl. G 19, 20, 21/71, V 17/71-21, folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juli 1969, LGBl. Nr. 42, über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulorganisationsgesetz - PflSchOrG) als verfassungswidrig aufgehoben:

- a) § 38 Abs. 5 und 6;
- b) § 39;
- c) § 40 Abs. 1.

(2) Die Aufhebung tritt mit 30. November 1972 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland P. b. b.

Erscheinungsort: Eisenstadt

Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt